



# Amtsblatt

## des Landkreises Altötting

2026

Freitag, 29. Mai 2026

Nr. 23

## Inhalt

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)  
SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde

Vollzug des Raumordnungsgesetzes und des Bayerischen Landesplanungsgesetzes  
Raumverträglichkeitsprüfung für das 380-kV-Leitungsneubauvorhaben Burghausen –  
Simbach II

Einwohnerzahlen zum Stand 31. Dezember 2025 auf Basis Zensus 2022

---

### Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde

An **Herr Vilmos Ötvös** zuletzt bekannte Anschrift: **Kapuzinerstr. 21, 84503 Altötting** ist am 26.05.2026 unter dem Aktenzeichen SG16 / BA /VA ein Bescheid erlassen worden.

Der Bescheid konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt worden ist.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird der Bescheid daher öffentlich zugestellt. Er gilt gem. Art. 41 BayVwVfG i. V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Betroffene kann den Bescheid zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer E.19 des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Empfang nehmen.

Altötting, 26.05.2026  
Landratsamt Altötting

Sachgebiet 16  
KFZ-Zulassungsbehörde  
Angelika Brandstätter

---

**Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)  
SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde**

An **Herr Lajos Sándor Szabó** zuletzt bekannte Anschrift: **Piracher Str. 75, 84489 Burghausen** ist am 27.05.2026 unter dem Aktenzeichen SG16 / BA /VA ein Bescheid erlassen worden.

Der Bescheid konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt worden ist.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird der Bescheid daher öffentlich zugestellt. Er gilt gem. Art. 41 BayVwVfG i. V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Betroffene kann den Bescheid zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer E.19 des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Empfang nehmen.

Altötting, 27.05.2026  
Landratsamt Altötting

Sachgebiet 16  
KFZ-Zulassungsbehörde  
Angelika Brandstätter

---

Abteilung 2 Az. 1705.1

Vollzug des Raumordnungsgesetzes und des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

**Raumverträglichkeitsprüfung für das 380-kV-Leitungsneubauvorhaben Burghausen – Simbach II**

**Beteiligung der Öffentlichkeit**

**Bekanntmachung**

Die Regierung von Oberbayern hat am 20.05.2026 eine Raumverträglichkeitsprüfung nach Art. 22 f. BayLplG 2026 für das **380 kV-Leitungsneubauvorhaben Burghausen – Simbach II** eingeleitet. In dieser Raumverträglichkeitsprüfung ist gemäß Art. 23 Abs. 3 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG 026) die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Die Verfahrensunterlagen für das Vorhaben liegen im Landratsamt Altötting, Außenstelle Bahnhofstraße 13, Abteilung 2 – Umwelt, in der Zeit

**vom 29.05.2026 bis 01.07.2026**

während der Dienststunden

jeweils von Montag bis Freitag

von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

aus und können dort eingesehen werden.

**Hinweis:** Um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter Tel.Nr. 08671/502-704 wird gebeten.

Zudem sind die Verfahrensunterlagen auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter dem Link

[https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/landesentwicklung\\_verkehr/index.html#raumordnungsverfahren1](https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/landesentwicklung_verkehr/index.html#raumordnungsverfahren1)

bzw. auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern ([www.regierung.oberbayern.bayern.de](http://www.regierung.oberbayern.bayern.de)) unter dem Pfad „Service > Planverfahren, Genehmigungsverfahren > Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung > Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr“ und dort unter „aktuelle Raumverträglichkeitsprüfungen“ einzusehen.

Vorzugsweise elektronische Äußerungen zu überörtlich raumbedeutsamen Aspekten des Vorhabens können bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.1, 80534 München; E-Mail-Adresse: [RVPruefung\\_Leitung\\_Burghausen-Simbach@reg-ob.bayern.de](mailto:RVPruefung_Leitung_Burghausen-Simbach@reg-ob.bayern.de)

### **bis zum 1. Juli 2026**

vorgebracht werden.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wird auf Folgendes hingewiesen:

- Die Stellungnahmen sollen sich nur auf die für die Raumverträglichkeitsprüfung relevanten Inhalte beziehen. Dazu zählen insbesondere die Lage, der Verlauf und die Ausführung der geplanten Varianten im Hinblick auf ihre überörtlich raumbedeutsamen Auswirkungen. Zur besseren Nachvollziehbarkeit sollten Ausführungen zu den Vorhabenbestandteilen die Bezeichnungen im Erläuterungsbericht (z. B. Trassenkorridor rot, Umspannwerksstandort B) als Referenz nutzen.
- In der Raumverträglichkeitsprüfung erfolgt keine Bedarfsprüfung für das Vorhaben.
- Technische Detailfragen sowie Enteignungs- und Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung, in der grundsätzlich geklärt werden soll, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen das Projekt den Erfordernissen der Raumordnung entspricht und wie es mit Vorhaben öffentlicher und sonstiger Planungsträger unter Gesichtspunkten der Raumordnung abgestimmt werden kann.
- Die Regierung von Oberbayern wird Äußerungen, die im Zuge der öffentlichen Auslegung abgegeben werden, zwar nicht beantworten, aber bei der landesplanerischen Beurteilung verwerten, soweit überörtlich raumbedeutsame Gesichtspunkte vorgetragen werden. In nachfolgenden Verwaltungsverfahren werden sie nur verwertet, wenn sie dort erneut vorgebracht werden.
- Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde behält sich vor, alle eingehenden Stellungnahmen (einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben) der Vorhabenträgerin als planungsrelevanten Hinweis zu übermitteln und ggf. um Stellungnahme zu bitten. Soweit damit kein Einverständnis besteht, erfolgt die Zuleitung anonymisiert; ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist in der Stellungnahme ausdrücklich zu erklären.

- Mit Ablauf der Veröffentlichungsfrist sind außerdem alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 23 Abs. 3 S. 5 BayLplG 2026).
- Das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung greift den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren ausdrücklich nicht vor und ersetzt weder öffentlich-rechtliche Gestattungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.
- Es handelt sich bei dieser öffentlichen Auslegung nicht um eine formelle Beteiligung zur Wahrung von Rechtspositionen einzelner Bürger; diese bleibt dem nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten. In der Folge werden in der Raumverträglichkeitsprüfung auch keine Individualbetroffenheiten ermittelt. Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung nicht begründet (Art. 23 Abs. 3 Satz 6 BayLplG 2026).
- Im Rahmen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom 25.05.2018 möchten wir die Beteiligten darauf hinweisen, dass ihre persönlichen Daten für die rechtmäßige Abwicklung der Raumverträglichkeitsprüfung gespeichert und verarbeitet werden. Mit der Übermittlung einer Stellungnahme erklären sie sich damit einverstanden.

Landratsamt Altötting  
Altötting, den 27.05.2026

Alea Lang

-----

Nr. 31 – Az. 0132.1/2

### **Einwohnerzahlen zum Stand 31. Dezember 2025 auf Basis Zensus 2022**

Das Bayerische Landesamt für Statistik hat mit Schreiben vom 21. Mai 2026 das Verzeichnis der Gemeinden des Landkreises Altötting mit den auf Basis „Zensus 2022“ fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31. Dezember 2025 übermittelt:

<b>Gde.-Schlüssel</b>	<b>Gemeinde</b>	<b>Einwohner insgesamt</b>
171111	Altötting, St	12 980
171112	Burghausen, St	19 381
171113	Burgkirchen a.d.Alz	10 963
171114	Emmerting	4 320
171115	Erlbach	1 187
171116	Feichten a.d.Alz	1 366
171117	Garching a.d.Alz	8 546
171118	Haiming	2 542
171119	Halsbach	1 066
171121	Kastl	2 813
171122	Kirchweidach	2 907
171123	Marktl, M	2 784
171124	Mehring	2 389
171125	Neuötting, St	8 983
171126	Perach	1 351
171127	Pleiskirchen	2 432
171129	Reischach	2 765

171130	Stammham	994
171131	Teising	1 736
171132	Töging a.Inn, St	9 574
171133	Tüßling, M	3 243
171134	Tyrlaching	1 057
171135	Unterneukirchen	3 486
171137	Winhöring	4 910

**Landkreis Altötting****113 775**

Die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2025 ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2026 (GVBl. S. 250), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2026 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

Altötting, 28. Mai 2025  
Landratsamt Altötting

---

**Landratsamt Altötting**  
**Dr. Tobias Windhorst**  
**Landrat**

---

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.  
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Tobias Windhorst.